

99001023008000

Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Sammelentsorgungsnachweis, Bestätigung

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005619/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Sammelentsorgungsnachweis, Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Abfallentsorgung im privilegierten Verfahren – Sammelentsorgungsnachweis, Bestätigung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 3 Absatz 1 Nachweisverordnung (NachwV)](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/)-Entsorgungsnachweis in Verbindung mit [§ 9 Nachweisverordnung (NachwV)](https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/) – Sammelentsorgungsnachweis • [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126) in der jeweils gültigen Fassung
Teaser	Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Der Nachweis sowie die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente sind bereits vor Beginn der Entsorgung zu erbringen.
Volltext	Wenn Sie als abfallerzeugendes Unternehmen, gefährliche Abfälle erzeugen, müssen Sie und die an der Entsorgung dieser Abfälle beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Stellen, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen. Der Nachweis sowie die hierfür erforderlichen Nachweisdokumente sind bereits vor Beginn der Entsorgung zu erbringen. Fallen bei Ihnen weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, können Sie am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilnehmen.

Modul

Sachverhalt

Bei diesem führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern das Unternehmen, das den Abfall sammelt.

Sie als abfallerzeugendes Unternehmen müssen dann nicht am elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) teilnehmen.

Auch im Sammelentsorgungsnachweisverfahren (Grundverfahren) muss die zuständige Stelle die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen. Detailregelungen entnehmen Sie bitte der Nachweisverordnung (NachwV).

Erforderliche Unterlagen

Entsprechend der Nachweisverordnung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN),
- Verantwortliche Erklärung (VE),
- Deklarationsanalyse (DA),
- Annahmeerklärung (AE),
- Behördenbestätigung (BB),

Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise im Online-Portal.

Voraussetzungen

****Für Erzeuger****

- Erzeugernummer, sofern mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein)

****Für Sammler und Entsorger****

- Besitz einer entsprechenden Kennnummer (Beförderernummer oder Entsorgernummer)
- Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert elektronisch signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können
- eine qualifizierte elektronische Signatur zum

Modul	Sachverhalt
	Signieren der Formulare (persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät)
Kosten	EUR 50,00 bis EUR 5.000,00 (aufwandsabhängig)
Verfahrensablauf	1. Das abfallsammelnde Unternehmen erstellt die erforderlichen Unterlagen und sendet diese mit einer entsprechenden Signatur an das abfallentsorgende Unternehmen. 2. Das abfallentsorgende Unternehmen ergänzt und signiert die Unterlagen . 3. Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Stelle und das Unternehmen, das den Abfall sammelt.
Bearbeitungsdauer	unmittelbar nach Eingang, gegebenenfalls erfolgen Nachforderungen innerhalb weniger Tage
Frist	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweis durch die zuständige Stelle: vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	